

An die  
Vorsitzende des Bildungsausschusses,  
Frau Abgeordnete Eisenberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/2878

Kiel, 21.02.2008

Staatssekretär

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Eisenberg,

in der 42. Sitzung des Bildungsausschusses am 6. Dezember 2007 hat der Abgeordnete Dr. Klug das Ministerium darum gebeten, „in einem Umdruck zusammenzustellen, welche Arten der Anerkennung von Lehrerbildungsabschlüssen es zwischen den Bundesländern gibt und wie diese abgestuft sind.“

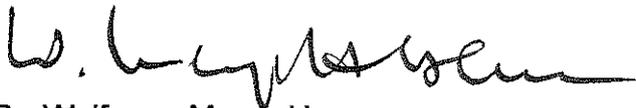
Das Ministerium für Bildung und Frauen verweist hierzu grundsätzlich auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ vom 22.10.1999, der darauf abzielt, unter Wahrung der Länderhoheit bei der unterschiedlichen Ausgestaltung der Lehrerbildung, die Freizügigkeit der Lehramtsbewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer so weit als möglich zu sichern.

Darauf fußend hat die Kultusministerkonferenz den Erfordernissen aus der Einführung konsekutiver Bachelor-/Master-Studiengänge in Folge des Bologna-Prozesses Rechnung getragen.

Die in bezug auf die Lehrerbildung wichtigsten Beschlüsse sind in der beiliegenden Synopse zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus wird eine Übersicht der Kultusministerkonferenz zu den „Lehrerprüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (Endfassung: März 2007) zur Verfügung gestellt, die sowohl die Dokumente der KMK-Beschlusslage wie die Quellen zur Rechtslage in den einzelnen Ländern aufführt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Meyer-Hesemann', written in a cursive style.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Anlage A:

Synopse wichtiger KMK-Beschlüsse zur Anerkennung von  
Lehrerbildungsabschlüssen

<b>KMK-Beschluss</b>	<b>zentrale Aussagen</b>
1.) „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (Beschluss vom 22.10.1999)	Die Vereinbarung zielt darauf ab, unter Wahrung der Länderhoheit bei der unterschiedlichen Ausgestaltung der Lehrerbildung, die Freizügigkeit der Lehramtsbewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer so weit als möglich zu sichern.
2.) „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss vom 10.05.2001)	Der Beschluss regelt die Möglichkeit einer bundesweiten Bewerbung von Absolventen auf Einstellung in den Schuldienst sowie den Wechsel von Lehrkräften in ein anderes Bundesland.
3.) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (sog. „Quedlinburger Beschluss“ vom 02.06.2005)	Auf der Grundlage des KMK-Beschlusses über die Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerausbildung vom 28.02/01.03.2002 wird im Quedlinburger Beschluss festgehalten, dass sich, unabhängig davon, wie die Länder ihr Hochschulstudium organisieren (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), ein Vorbereitungsdienst anschließt. Für die Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen werden Vorgaben gemacht, Erwartungen formuliert und Übergangsregelungen (bis 2010) festgehalten.
4.) „Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005“ (Beschluss vom 28.02.2007)	Der Beschluss regelt im Grundsatz die Anerkennung akkreditierter Lehramtsstudiengänge für den gehobenen Dienst. Er eröffnet den Ländern die Möglichkeit, nach Ablauf der Übergangsfrist (2010) mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes zu vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.
5.) „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)	In den besonderen Regelungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, verweist der Beschluss auf die Quedlinburger Beschlüsse (s.o. Ziffer 3.) und 4.) und legt als Maßgaben Studiengangprofile (lehramtsbezogenes Profil), Abschlussbezeichnungen (Bachelor of Education/B.Ed.; Master of Education/M.Ed.) sowie Gleichstellungen (laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt) fest.

Anlage B:  
Beschlüsse

- 1.) „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“  
(Beschluss vom 22.10.1999)(Informationsschrift vom 01.02.2002)
  
- 2.) „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“  
(Beschluss vom 10.05.2001)
  
- 3.) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“  
(sog. „Quedlinburger Beschluss“ vom 02.06.2005)
  
- 4.) „Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005“  
(Beschluss vom 28.02.2007)
  
- 5.) „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“  
(Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)

Anlage C:

Übersicht

LEHRERPRÜFUNGEN  
IN DEN LÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zusammenstellung der  
gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Grundlagen  
Erste Staatsprüfungen für Lehrämter  
Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter  
Sonstige Regelungen

ENDFASSUNG

(Stand: März 2007)



Anlage B 1.)

**Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bonn, 01.02.2002

- II A 2 -

Informationsschrift über die Regelungen des  
KMK-Beschlusses vom 22.10.1999

„Gegenseitige Anerkennung von  
Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“

1.

Angelegenheiten der Schulen sowie Fragen der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Dies hat u. a. zur Folge, dass die Lehrerausbildungs- und die Lehrerlaufbahnstrukturen in den Ländern weitgehend auf die dort jeweils vorhandenen Schularten bzw. Schulstufen abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund haben sich im Laufe der Zeit länderspezifisch z. T. nicht unerhebliche Unterschiede in der Lehrerausbildung und eine Vielfalt an Lehramtsbezeichnungen entwickelt. Die Kultusministerkonferenz hat diese Situation zum Anlass genommen, sämtliche in den Ländern vorhandenen Lehrämter aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit zu insgesamt sechs Lehramtstypen zusammenzufassen (Anlage 1). Die Kultusministerkonferenz hat darüber hinaus in einer gesonderten Stellungnahme vom 12.05.1995 die übergreifenden, generellen Strukturen der Lehrerausbildung angesichts der gewandelten Anforderungen an Schule und Lehrkräfte umrissen und schließlich sechs Rahmenvereinbarungen verabschiedet, die die allgemeinen Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung für die in den jeweiligen Lehramtstypen zusammengefassten Lehrämter beschreiben.

2.

Über diese von den Ländern untereinander einvernehmlich geregelten strukturellen Gemeinsamkeiten und Grundlagen hinaus, weisen jedoch die für die Ausbildung und Prüfung für die verschiedenen Lehrämter einschlägigen Ländernormen eine Reihe von Unterschieden auf. Um dennoch die berufliche Mobilität der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 22.10.1999 auf eine (neue) Vereinbarung über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ verständigt (Anlage 2).

Nach dieser Vereinbarung werden die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter unter den Ländern grundsätzlich dann gegenseitig anerkannt, wenn sie gemäß den in den o. g. Rahmenvereinbarungen zu den sechs Lehramtstypen beschriebenen Regelungen abgelegt worden sind; die Länder treffen durch entsprechende Zuordnungen zu den im jeweils eigenen Land geltenden Staatsprüfungen die Grundlagen für die Anerkennung (nahezu) aller in einem anderen Land erworbenen Abschlüsse und Befähigungen.

3.

Damit stellt die Nichtübereinstimmung der Lehrämter zwischen den Ländern selbst i. d. R. kein Anerkennungshindernis mehr dar, wobei allerdings die Einordnung in eine bestimmte Laufbahn sowie die besoldungsmäßige Einstufung oder Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe weiterhin Sache des aufnehmenden bzw. einstellenden Landes ist.

Nach wie vor bestehen jedoch unterschiedliche ländereigene Vorschriften hinsichtlich der zugelassenen Unterrichtsfächer/Fachrichtungen bzw. evtl. bestehender Pflichtbindungen einerseits sowie hinsichtlich der ggf. fachspezifisch oder auf besondere Qualifikationsprofile speziell ausgeprägten Bedarfssituation andererseits; dies hat gewisse Einschränkungen bei

der Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder bei der Einstellung in den staatlichen Schuldienst zur Folge - ggf. auch dann, wenn, wie in einigen Ländern üblich, formal eine Anerkennung der Prüfungen oder Befähigungen ausgesprochen wird.

Die hiermit angesprochenen, im weitesten Sinne fächerbezogenen Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Bewerbungsverfahren (Vorbereitungsdienst oder Einstellung) sind in den Ländern unterschiedlich; eine erste Orientierung über die in diesem Bereich bestehenden Einschränkungen ermöglicht Anlage 3. Auch wenn die Länder im jeweils konkreten Einzelfall i. d. R. großzügig verfahren, ist nicht auszuschließen, dass - sofern die in der Anlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind - entsprechend den Bestimmungen des aufnehmenden Landes Nachqualifizierungen zu erbringen, zusätzliche Teilprüfungen abzulegen und/oder Teile des Vorbereitungsdienstes abzuleisten sind.

4.

Die bezüglich der nach dem Recht der DDR erworbenen Abschlüsse im Lehrerbereich bestehenden besonderen Anerkennungsfragen hat die Kultusministerkonferenz gemäß der Vorgabe des Einigungsvertrages in Art. 37 Abs. 2 seit 1990 über verschiedene gesonderte Vereinbarungen speziell für diese Lehrergruppe geregelt. Nach der aktuellen Beschlusslage vom 22.10.1999 (Anlage 4<sup>1</sup>) werden demnach Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und entsprechend landesrechtlicher Regelungen festgestellt worden ist, auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 07.05.1993 in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten bzw. eingestuft oder eingruppierten Lehrkräften gleichgestellt; i. ü. findet auch für diese Fallgruppe der o. g. allgemeine Anerkennungsbeschluss entsprechend Anwendung.

5.

Detailliertere Informationen über die Anerkennung einer Lehramtsprüfung bzw. einer Lehramtsbefähigung im Einzelfall, insbesondere Auskünfte über die in diesem Zusammenhang bestehenden laufbahn- und besoldungsrechtlichen Fragen sowie über die in den Ländern jeweils zulässigen Fächer(verbindungen)/Pflichtbindungen, sind bei den zuständigen Stellen der Kultusbehörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland direkt zu erhalten (Anlage 5).

---

Anlagen:

- 1) Übersicht über die Lehramtstypen, mit länderspezifischen Lehramtsbezeichnungen
- 2) KMK-Vereinbarung „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (22.10.1999)
- 3) Übersicht „Fächerbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst/Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Schuldienst“
- 4) KMK-Vereinbarung „Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbener Lehrbefähigungen“ (22.10.1999)
- 5) Anschriften-/Telefonliste der Kultusbehörden der Länder

---

<sup>1</sup> Die in dieser Vereinbarung genannten KMK-Beschlüsse sind über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu beziehen.

**Anlage 1**

**Lehrämter in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 01.02.2002)**

Lehramtstyp	Lehramtsbezeichnungen	Vorhanden in den Ländern
1 Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramt an Grundschulen</li> <li>◦ Lehramt für die Primarstufe</li> </ul>	BY, HE, SN, ST, TH NW
2 Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schulformen der Sekundarstufe I	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 - 9)</li> <li>◦ Lehramt an Grund- und Hauptschulen</li> <li>◦ Amt des Lehrers</li> <li>◦ Lehramt für Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen</li> <li>◦ Lehramt an öffentlichen Schulen stufenbezogene Schwerpunkte:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I) - einschl. Typ 6 -</li> <li>b) Primarstufe und Sekundarstufe I, Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe) - einschl. Typ 6 -</li> </ul> </li> <li>◦ Lehramt an der Grund- und Mittelstufe (Erste Phase), an Volks- und Realschulen (Zweite Phase)</li> <li>◦ Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer</li> <li>◦ Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen</li> </ul>	SL BW, MV, RP BE BB HB HB HH SH NI
3 Lehrämter für alle oder einzelne Schulformen der Sekundarstufe I	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramt an Realschulen</li> <li>◦ Lehramt an Hauptschulen</li> <li>◦ Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern</li> <li>◦ Lehramt für die Sekundarstufe I</li> <li>◦ Lehramt an Haupt- und Realschulen</li> <li>◦ Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen</li> <li>◦ Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen</li> <li>◦ Lehramt an Mittelschulen</li> <li>◦ Lehramt an Sekundarschulen</li> <li>◦ Laufbahn der Realschullehrer</li> <li>◦ Lehramt an Regelschulen</li> </ul>	BW, BY, RP BY BE NW HE, MV SL SL SN ST SH TH

	Lehramtstyp	Lehramtsbezeichnungen	Vorhanden in den Ländern
4	Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramt an Gymnasien</li> <li>◦ Amt des Studienrats (allgemeinbildend)</li> <li>◦ Lehramt an öffentlichen Schulen stufenbezogener Schwerpunkt Sekundarstufe II</li> <li>◦ Lehramt für die Sekundarstufe II</li> <li>◦ Lehramt an der Oberstufe - allgemeinbildende Schulen - (Erste Phase), an Gymnasien (Zweite Phase)</li> <li>◦ Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen</li> <li>◦ Laufbahn der Studienräte an Gymnasien</li> </ul>	BW, BY, HE, MV, NI, RP, SN, ST, TH, BB BE HB  NW HH  SL SH
5	Lehrämter für die Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für die beruflichen Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Diplomhandelslehrer/Diplomgewerbelehrer</li> <li>◦ Lehramt an beruflichen Schulen</li> <li>◦ Amt des Studienrats (berufsbildend)</li> <li>◦ Lehramt für die Sekundarstufe II (berufsbildend)</li> <li>◦ Lehramt an öffentlichen Schulen Sekundarstufe II (mit berufsbildender Fachrichtung)</li> <li>◦ Lehramt an der Oberstufe - berufliche Schulen - (Erste Phase), an berufsbildenden Schulen (Zweite Phase)</li> <li>◦ Lehramt an berufsbildenden Schulen</li> <li>◦ Laufbahn der Studienräte an berufsbildenden Schulen</li> </ul>	BW BY, HE, MV, SL, BB BE NW  HB  HH  NI, RP, SN, ST, TH SH
6	Sonderpädagogische Lehrämter	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramt an Sonderschulen<sup>1</sup></li> <li>◦ Amt des Lehrers an Sonderschulen</li> <li>◦ Lehramt für Sonderpädagogik</li> <li>◦ Lehramt an Förderschulen</li> <li>◦ Laufbahn der Sonderschullehrer</li> </ul>	BW, BY, HH, HE, NI, RP, ST BE BB, MV, NW, SL SN, TH SH (für HB vgl. Typ 2)

<sup>1</sup> HH: Erste Phase; Zweite Phase: Lehramt an Volks- und Realschulen (mit Berücksichtigung sonderpädagogischer Fachrichtungen)

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Gegenseitige Anerkennung  
von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

## **Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Die Kulturhoheit der Länder findet ihren Niederschlag auch in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Lehrerbildung. Um die Freizügigkeit der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber sowie der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, treffen die Kultusministerinnen und -minister sowie Senatorinnen und Senatoren folgende Vereinbarung:

1. Die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter sowie die Zweiten Staatsprüfungen (Lehramtsbefähigungen) werden im Rahmen der durch die Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zur "Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung" vom 12. Mai 1995 definierten und durch die Rahmenvereinbarungen vom 6. Mai 1994<sup>1</sup>, 12. Mai 1995<sup>2</sup> und 28. Februar 1997<sup>3</sup> konkretisierten Lehramtstypen anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungsgängen des gleichen Lehramtstyps sowie auf die laufbahngerechte Einstellung für Lehrämter des gleichen Lehramtstyps. Die Lehramtstypen 2 und 3 werden im Hinblick auf die Anerkennung als einheitlicher Lehramtstyp behandelt. Die Definition der Lehrämter und deren besoldungsmäßige Einstufung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Besoldungsrechts bleibt Sache des einstellenden bzw. aufnehmenden Landes. Für Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Fächern und Fachrichtungen bleiben die Regelungen desjenigen Landes maßgebend, in dem die jeweilige Prüfung abgelegt worden ist.
2. Die Möglichkeit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt sich auf die von dem aufnehmenden Land vorgehaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen. Im Falle des Studiums von Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Fächerkombinationen - ggf. auch von Inhalten eines nicht fachspezifisch ausgerichteten Lehramtsstudiums -, die in den Studien- und Prüfungsordnungen des anerkennenden Landes nicht oder anders vorgesehen sind, kann dieses für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zusätzliche Regelungen treffen.
3. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Bedarfssituation in den Unterrichtsfächern sowie im Hinblick auf besondere Qualifikationsprofile bleibt Sache des einstellenden bzw. aufnehmenden Landes.
4. Die Mitglieder der Kultusministerkonferenz werden alle Spielräume des geltenden Laufbahnrechts nutzen, um den Gesichtspunkten dieses Beschlusses weitestmöglich Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6)

<sup>2</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen (Lehramtstyp 5)

<sup>3</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3), Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)

5. Soweit eine Anerkennung von diesem Beschluss nicht erfasst ist, unterliegt sie den Bestimmungen der einzelnen Länder.
6. Der Schulausschuss wird beauftragt, eine Informationsschrift über die Anerkennungsregelungen auszuarbeiten und im Herbst des Jahres 2001 einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen.
7. Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses der Kultusministerkonferenz zur "Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" vom 5. Oktober 1990 einschließlich dessen Anlagen 1 und 2.

### Anlage 3

Bei Vorliegen einer in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Lehramtsprüfung bzw. -befähigung gelten die nachstehend aufgeführten fächerbezogenen Anerkennungsbedingungen des aufnehmenden Landes. In einzelnen Ländern (z. B. Bayern) kann die Anerkennung einer Lehramtsprüfung/-befähigung selbst auch unabhängig von der Erfüllung dieser fächerbezogenen Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Bewerbungsverfahren (Vorbereitungsdienst oder Einstellung) erfolgen.

Land	Fächerbezogene Voraussetzungen für die	
	Zulassung zum Vorbereitungsdienst	Bewerbung um <b>Einstellung</b> in den <b>staatlichen</b> Schuldienst
BW	zulässige Fächerverbindung/Fachrichtungen	Lehramtstyp 6: mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach
BY	zulässige Fächerverbindung/Fachrichtungen bzw. Beachtung der Pflichtbindungen	
BE	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
BB	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
HB	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ zwei Unterrichtsfächer der bremischen Schule</li> <li>◦ Lehramtstyp 6: mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach</li> </ul>
HH	Lehramtstyp 2 und 3: Zwei zulässige Fächer auf Realschulniveau	Lehramtstyp 1 bis 3: Mindestens ein zulässiges Fach auf Hauptschulniveau
HE	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
MV	---	
NI	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	Lehramtstyp 5: mindestens eine berufliche Fachrichtung
NW	zulässige Fächer/Fachrichtungen	
RP	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Lehramtstyp 3 u. 4: zulässige Fächer</li> <li>◦ Lehramtstyp 5: allgemeinbildendes Fach als 2. Fach</li> <li>◦ Lehramtstyp 6: zwei sonderpädagogische Fachrichtungen</li> </ul>	---
SL	zulässige Fächer/Fachrichtungen Lehramtstyp 1: ein Fach der HS/S I	
SN	Lehramtstyp 6: Pflichtbindung bei Fachrichtung: Geistigbehindertenpädagogik	
ST	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
SH	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	
TH	zulässige bzw. zuordnungsfähige Fächer/Fachrichtungen	Lehramtstyp I: ggf. Nachweis fehlender Studienleistungen in D, M, HSK und einem weiteren Fach

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gegenseitige Anerkennung  
von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

## **Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999)

Um die Freizügigkeit der Lehrerinnen und Lehrer soweit als möglich zu sichern, treffen die Kultusminister und -senatoren der Länder auf der Grundlage des in Artikel 37 Abs. 2 des Einigungsvertrages enthaltenen Auftrags folgende Vereinbarung:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, deren Bewährung gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages und entsprechender landesrechtlicher Regelungen festgestellt worden ist, werden auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 in dem aufnehmenden Land den nach dem jeweiligen Landesrecht ausgebildeten und entsprechend verwendeten bzw. eingestuft oder eingruppierten Lehrkräften gleichgestellt. Die Übernahme von Lehrkräften im Beamtenverhältnis erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), gegeben sind.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31. Dezember 1996 in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren besoldungs- oder laufbahnrechtliche Zuordnung auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 7. Mai 1993 erfolgte, werden in dem aufnehmenden Land genauso behandelt wie die Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 1.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Angestelltenverhältnis entsprechend, wenn deren Bewährung nach Ziffer 3 Nr. 1 des KMK-Beschlusses vom 27. Februar 1998 festgestellt wurde. Wenn die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in einer entsprechenden Laufbahn im aufnehmenden Land vorliegen, werden diese Angestellten gemäß den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.
4. Die Kultusminister und -senatoren der Länder verzichten im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens bei der Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern nach Ziffer 1, 2 und 3 auf eine Nachqualifikation.
5. Die Kultusminister und -senatoren der Länder werden bestehende Ermessensspielräume des geltenden Laufbahnrechts bei der Umsetzung dieses Beschlusses ausschöpfen.<sup>\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Die Kultusministerkonferenz wird die Besoldungsministerien der Länder und den Bund bitten, eine besoldungs- und vergütungsrechtliche Einordnung der bisher nicht erfassten Personengruppen im Sinne dieses Beschlusses herzustellen ("Nichterfüller" der TdL-Richtlinie).

6. Im Übrigen findet der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die "Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen" entsprechende Anwendung.
7. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz über "Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen" vom 5. Oktober 1990 wird hiermit aufgehoben.

## KULTUSMINISTERIEN UND SENATSVERWALTUNGEN

Stand: Januar 2002

---

### Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Schloßplatz 4 (PF: 10 34 42, PLZ: 70029)

**70173 Stuttgart**

Tel.: 0711/279-0  
Fax : 0711/279-2810

### Berlin

Senatsverwaltung für Schule,  
Jugend und Sport  
Beuthstraße 6-8

**10117 Berlin**

Tel.: 030/9026-7  
Fax : 030/9026-5012

### Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8 - 12

**28195 Bremen**

Tel.: 0421/361-0  
Fax : 0421/361-4176

### Hessen

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10

**65185 Wiesbaden**

Tel.: 0611/368-0  
Fax : 0611/368-2096

### Bayern

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus  
Salvatorstraße 2

**80333 München**

Tel.: 089/2186-0  
Fax : 089/2186-2800

### Brandenburg

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport  
Steinstraße 104-106  
(PF: 90 01 61, PLZ: 14437)

**14480 Potsdam**

Tel.: 0331/866-0  
Fax : 0331/866-3595

### Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Bildung und Sport  
Hamburger Straße 31

**22083 Hamburg**

Tel.: 040/428 63-1  
Fax : 040/428 63-3496

### Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 (PF., PLZ: 19048)

**19055 Schwerin**

Tel.: 0385/588-0  
Fax : 0385/588-7082

### **Niedersachsen**

Niedersächsisches Kultusministerium  
Schiffgraben 12

#### **30159 Hannover**

Tel.: 0511/120-0  
Fax: 0511/120-7450

### **Rheinland-Pfalz**

Ministerium für Bildung, Frauen und  
Jugend des Landes Rheinland-Pfalz  
Mittlere Bleiche 61

#### **55116 Mainz**

Tel.: 06131/16-0  
Fax: 06131/16-2997

### **Sachsen**

Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1

#### **01097 Dresden**

Tel.: 0351/564-0  
Fax: 0351/564-2887

### **Schleswig-Holstein**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
- Bereich Bildung -  
Brunswiker Straße 16-22

#### **24105 Kiel**

Tel.: 0431/988-0  
Fax: 0431/988-5888

### **Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule,  
Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Bereich Schule -  
Völklinger Straße 49

#### **40221 Düsseldorf**

Tel.: 0211/896-03  
Fax: 0211/896-3220

### **Saarland**

Ministerium für Bildung, Kultur  
und Wissenschaft  
Hohenzollernstraße 60  
(PF: 10 24 52, PLZ: 66024)

#### **66117 Saarbrücken**

Tel.: 0681/501-00  
Fax: 0681/501-7291

### **Sachsen-Anhalt**

Kultusministerium des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 32

#### **39114 Magdeburg**

Tel.: 0391/567-01  
Fax: 0391/567-3695

### **Thüringen**

Thüringer Kultusministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 1

#### **99096 Erfurt**

Tel.: 0361/379-00  
Fax: 0361/379-4690



### Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.5.2001)

Jede Lehrkraft kann sich nach Abschluss der Lehrerausbildung bundesweit bewerben und dort in den Schuldienst eingestellt werden, wo sie nach erfolgter Auswahl ein Angebot erhalten hat.

Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst eines Landes beschäftigt sind und das Land wechseln wollen, können unter Beachtung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität von einem anderen Land nach folgendem Verfahren übernommen werden:

1. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften über das Bewerbungs- und Auswahlverfahren
  - 1.1 Lehrkräfte können jederzeit an Bewerbungsverfahren in einem anderen Land teilnehmen. Sie sind verpflichtet, ihrer Bewerbung eine Erklärung über die Freigabe seitens ihrer Dienststelle beizufügen.
  - 1.2 Die Länder verpflichten sich, Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen; sie kommen überein, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragsstellung auf Freigabe zu erteilen (z.B. beim Einsatz in abiturvorbereitenden Kursen oder bei schulspezifischen Mangelsituationen).
  - 1.3 Die Familienzusammenführung steht für die Kultusministerkonferenz im Mittelpunkt der Bemühungen. Die Kultusministerkonferenz strebt an, in allen Ländern Freigabeerklärungen zur Familienzusammenführung zu erreichen. Sie appellieren an die Finanzminister, über die Regelung des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) hinaus Versorgungsbezüge in diesen Fällen anteilig zu übernehmen. Eine entsprechende gesetzliche Festschreibung ist anzustreben.
  - 1.4 Das aufnehmende Land verpflichtet sich, das abgebende Land zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine vorgesehene Einstellung bzw. Stellenbesetzung zu informieren.
2. Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern (Tauschverfahren).
  - 2.1 Lehrkräfte können auch einen Antrag für das Einigungsverfahren stellen. Über das Einigungsverfahren soll Lehrkräften insbesondere aus sozialen Gründen, z. B. zur Familienzusammenführung, eine zusätzliche Möglichkeit eines Länderwechsels eröffnet werden.
  - 2.2 Um möglichst vielen Lehrkräften einen Länderwechsel zu ermöglichen, wird das Ländertauschverfahren flexibilisiert, z.B. durch fächer- und lehramtsübergreifende Handhabung.
  - 2.3 Die Länder werden die Anerkennung einer Lehrbefähigung von im Schuldienst befindlichen Lehrkräften entsprechend den „Beschlüs-

sen zur Anerkennung von Lehrkräften“ (Husum 1999)<sup>1)</sup> großzügig handhaben.

2.4 Der erforderliche Arbeitsaufwand in den Schulbehörden wird durch ein EDV-Verfahren vermindert, dessen einheitlicher Minimal-Datenkatalog von allen Ländern angewandt wird.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Übernahme im Verfahren zu 1. und 2. erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres.

Die Vorschläge sollen auch Anwendung finden für Lehrkräfte an Privatschulen und für an deutschen Schulen im Ausland tätige Bundesprogrammlehrkräfte.

1) Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999, abgedruckt unter Beschluss Nr. 715  
Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999, abgedruckt unter Beschluss Nr. 716

**Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen  
in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen  
für ein Lehramt vermittelt werden**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)

Für die Qualität des Schulunterrichts ist die Qualität der Lehrerbildung von wesentlicher Bedeutung. Sie setzt sich aus der vermittelten Qualifikation in den Bildungswissenschaften und den Fachwissenschaften sowie deren Didaktik zusammen. Für die Bewertung der Qualifikationen in den Bildungswissenschaften sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Standards weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist es notwendig, ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und deren Didaktik zu entwickeln. Auf dieser Grundlage werden die Studiengänge akkreditiert und evaluiert.

Das Studium ist so zu reorganisieren, dass sich die einzelnen Module an diesen Standards und inhaltlichen Anforderungen orientieren. Dabei ist der Anteil der schulpraktischen Studien deutlich zu erhöhen und diese sowie die Bildungs- und Fachwissenschaften und deren Didaktik sind stärker miteinander zu vernetzen, um eine verbesserte Orientierung an den Erfordernissen des Lehrerberufes zu erreichen.

Zur Erarbeitung der Standards, von Kerncurricula für die Lehrämter und von Modulen soll wissenschaftliche Kompetenz herangezogen werden. Gleiches gilt für die Entwicklung eines Evaluierungskonzepts. Die Akkreditierung erfolgt über den Akkreditierungsrat. Um die Mobilität und Durchlässigkeit im deutschen Hochschulsystem zu sichern und im Interesse der Studierenden ist die wechselseitige Anerkennung der erbrachten Studienleistungen und der erreichten Studienabschlüsse zwischen den Ländern zu gewährleisten. Es ist Angelegenheit der Länder zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt. Unabhängig davon, wie das Hochschulstudium organisiert ist (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), schließt sich ein Vorbereitungsdienst an.

Die Kultusministerkonferenz beschließt deshalb, auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 28.02./01.03.2002 über die Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerausbildung:

- 1. Die Kultusministerkonferenz akzeptiert die Studiengänge, die Bachelor-/ Masterstrukturen in der Lehrerausbildung vorsehen und erkennt deren Abschlüsse an, wenn sie folgenden Vorgaben entsprechen:**
  - 1.1 Integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der

Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen können die Länder bei den Fächern Kunst und Musik vorsehen).

- 1.2 Schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums.
  - 1.3 Keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeiten (ohne Praxisanteile).
  - 1.4 Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern.
- 2. Die Kultusministerkonferenz erwartet, dass die Länder alle Studiengänge, durch die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, modularisieren, die Module an den ländergemeinsamen Standards ausrichten und die Studiengänge begleitend evaluieren.**

- 2.1 Bachelor- und Master-Studiengänge sind zu akkreditieren.
- 2.2 Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, wirkt, zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung, ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren mit; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.
- 2.3 Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist insbesondere die Einhaltung
  - 2.3.1 der ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehrerausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik)
  - 2.3.2 eventueller landesspezifischer inhaltlicher und struktureller Vorgaben festzustellen.

### **3. Einrichtung neuer Studiengänge**

Bei der Einrichtung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind die vorstehenden Regelungen sowie die Strukturvorgaben für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können Praxis-

zeiten - bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung - angerechnet werden. Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben unberührt.

#### **4. Übergangsregelungen**

- 4.1. Auf der Grundlage des KMK-Beschlusses vom 01.03.2002 bereits eingerichtete Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind bis 2010 den vorstehenden Regelungen anzupassen.
- 4.2. Soweit für die Anwendung in Akkreditierungsverfahren geeignete ländergemeinsame Mindestanforderungen für die Bildungswissenschaften, die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken noch nicht vorliegen, müssen die Anforderungen den am jeweiligen Standort zuletzt geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für die Staatsexamensstudiengänge entsprechen.

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

**Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss  
der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005**

---

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2007)**

Aufbauend auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung („Strukturvorgaben“) und 02.06.2005 („Quedlinburger Beschluss“) wird bezüglich der Lehramtstypen 1, 2 und 3 (sowie ggf. 6)<sup>1</sup> im Grundsatz beschlossen:

Die Länder erkennen akkreditierte Lehramtsstudiengänge für die Lehramter des gehobenen Dienstes, die mit mindestens 210 ECTS-Punkten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an, sofern sie in dem Land, in dem die Hochschule zuletzt besucht wurde, den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Schuldienst gilt eine mindestens anderthalbjährige schulpraktische Ausbildung, davon mindestens ein Jahr als Vorbereitungsdienst.

Die Länder können mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.

---

<sup>1</sup> Lehramtstyp 1: Lehramter der Grundschule bzw. Primarstufe  
Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I  
Lehramtstyp 3: Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I  
Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehramter

**Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die  
Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ersetzt den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001

### **Vorbemerkung**

Mit den nachfolgenden Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 19 HRG) kommen die Länder dem gesetzlichen Auftrag gem. § 9 Abs. 2 HRG nach, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren. Die Vorgaben sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (GV.NRW.2005 S.45) bei der Akkreditierung zugrunde zu legen. Sie richten sich daher unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen.

Dagegen ist mit den Strukturvorgaben keine Reglementierung des individuellen Studienverhaltens verbunden. So können beispielsweise konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge einer Hochschule nur akkreditiert werden, wenn eine Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren nicht überschritten wird; der einzelne Studierende ist jedoch nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren.

Für Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Medizin, Rechtswissenschaften) und der Studiengänge mit kirchlichem Abschluss bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

## **Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche**

### **A 1. Studienstruktur und Studiendauer**

Das HRG unterscheidet grundlegend zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG und Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG, was nicht ausschließt, dass in den Studiengängen der beiden unterschiedlichen Graduierungssysteme teilweise die gleichen Studienangebote genutzt werden. Eine strukturelle Vermischung der beiden Studiengangssysteme ist jedoch auszuschließen. In einem System mit gestuften Studienabschlüssen ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Er hat ein gegenüber dem Diplom- und Magisterabschluss eigenständiges berufsqualifizierendes Profil, das durch die innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, müssen die Bachelorstudiengänge wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln.

Im Übrigen gilt:

- 1.1 Bachelor- und Masterstudiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- 1.2 Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Masterabschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können Masterstudiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelorstudiengänge angeboten werden.
- 1.3 Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus § 19 Abs. 2 – 5 HRG und betragen mindestens drei höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.

Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Entsprechend internationalen Anforderungen werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten.

- 1.4 Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorzusehen.
- 1.5 Die Studierbarkeit des Lehrangebots ist in der Akkreditierung zu überprüfen.
- 1.6 In vierjährigen Bachelorstudiengängen kennzeichnen die Prüfungsordnungen diejenigen Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleichsteht.

## **A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master muss daher der Charakter des Masterabschlusses als **weiterer** berufsqualifizierender Abschluss betont werden. Im Übrigen gilt, dass auch nach Einführung des neuen Graduiierungssystems die Durchlässigkeit im Hochschulsystem erhalten bleiben muss. Daraus folgt:

- 2.1 Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ist ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der eingeführten Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Deshalb soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.
- 2.2 Übergänge zwischen den Studiengängen gem. § 18 HRG und den Bachelor- und Masterstudiengängen gem. § 19 HRG sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen oder in landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln.
- 2.3 Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.
- Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.
- 2.4 Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> In Bayern ist ein Bachelorabschluss im Hinblick auf die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife qualifikationsrechtlich einem Diplomabschluss der gleichen Hochschule gleichgestellt.

### **A 3. Studiengangprofile**

International ist es weit verbreitet, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen zwischen einem „stärker anwendungsorientierten“ und einem „stärker forschungsorientierten“ Profil zu unterscheiden. Allerdings ist es ausreichend, wenn die Differenzierung auf der Masterebene erfolgt. Eine Differenzierung nach der Dauer der Studiengänge erfolgt nicht. Im Einzelnen gilt:

- 3.1 In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Eine Zuordnung der Bachelorstudiengänge zu den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ erfolgt nicht.
- 3.2 Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind, und dies im „diploma supplement“ dargestellt ist. Unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung stellt der Akkreditierungsrat Kriterien für die Zuordnung zu den Profiltypen auf. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert. Die Urkunde, mit der der Mastergrad verliehen wird, weist die verleihende Hochschule aus. Sie kann ferner das Profil des Studiengangs bezeichnen.

### **A 4. Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge**

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

- 4.1 Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, und sich i.d.R. in den zeitlichen Rahmen 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren einfügen bzw. einen Gesamtrahmen von 5 Jahren Regelstudienzeit, bis zum Masterabschluss nicht überschreiten (dies schließt 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge ein). Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der

fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

- 4.2 Nicht-konsekutive Masterstudiengänge sind Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.
- 4.3 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.

Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen<sup>3</sup>. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

## A 5. Abschlüsse

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt:

- 5.1 Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils **nur ein** Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade gem. § 19 HRG können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom-

---

<sup>3</sup> Fragen der Erhebung von Studiengebühren und –entgelten für weiterbildende Studiengänge werden dadurch nicht berührt.

oder Magisterstudiengangs gem. § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gemäß § 19 HRG nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden.

- 5.2 Nach dem Graduierungssystem gem. § 19 HRG wird der Mastergrad auf Grund eines **weiteren** berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HRG). Deshalb kann ein Masterabschluss nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt. Ausgeschlossen sind somit grundständige Studiengänge, die nach vier oder fünf Jahren unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.
- 5.3 Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit wird bei den Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen. Für drei- und vierjährige Bachelorstudiengänge werden somit keine unterschiedlichen Grade vergeben. Dasselbe gilt für Masterabschlüsse, die nach ein oder zwei Jahren erreicht werden. Gleiches gilt sinngemäß für 7semestrige Bachelor- und 3semestrige Masterstudiengänge. Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen.

#### **A 6. Bezeichnung der Abschlüsse**

Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden. Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
Sprach- und Kulturwissenschaften Sport, Sportwissenschaft Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Mathematik, Naturwissenschaften Medizin <sup>4</sup> Agrar, Forst- und Ernährungswissenschaften <sup>4</sup>	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) Master of Engineering (M.Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften <sup>4</sup>	Bachelor of Laws (LL.B.) Master of Laws (LL.M.)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Anm.: Betrifft nicht die staatlich geregelten Studiengänge

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA).

Für die Abschlussbezeichnungen können auch deutschsprachige Formen verwandt werden (z. B. Bakkalaureus der Wissenschaften). Gemischtsprachige Bezeichnungen sind ausgeschlossen (z. B. Bachelor der Wissenschaften).

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“.

Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung.

#### **A 7. Modularisierung und Leistungspunktsystem**

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

Im Einzelnen wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15.09.2000 verwiesen, der in seiner jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 9 Abs. 2 HRG ist.

#### **A 8. Gleichstellungen**

Die Einführung des Graduierungssystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse (§ 19 HRG) und der Abschlüsse Diplom/Magister gem. (§ 18 HRG) gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Nach der geltenden Vereinbarung mit der Innenministerkonferenz eröffnen an Fachhochschulen erworbene Masterabschlüsse den Zugang zum höheren Dienst, wenn dieses in der Akkreditierung festgestellt wurde.

## **Teil B: Besondere Regelungen für einzelne Studienbereiche**

### **B 1. Besondere Regelungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen**

Für die künstlerischen Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

#### **Zu Ziffer A 1 und A 3.1: Ziele des Bachelorstudiengangs**

Die künstlerischen Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort; sie vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz des jeweiligen Faches sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

#### **Zu Ziffer A 1.3: Regelstudienzeit/ECTS-Punkte**

Abweichend von Ziffer 1.3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge ausnahmsweise auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Punkten erreicht.

An den Musikhochschulen zählen zu den künstlerischen Kernfächern insbesondere die Fächer Gesang, Komposition und Dirigieren sowie die Instrumentalausbildung. An den Kunsthochschulen ist dies das Fach Freie Kunst<sup>6</sup>. Im Übrigen ergibt sich die Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern aus dem Profil der Hochschulen und wird in Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Wissenschaftsressort festgelegt.

#### **Zu Ziffer A 1.4: Abschlussarbeiten**

In der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte betragen.

---

6 Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst in die gestufte Studienstruktur entscheidet das Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule.

**Zu Ziffer A 2.1: Zugang zum Masterstudium**

Für die Zulassung zu künstlerischen Master-Studiengängen ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung zusätzlich zum Bachelorabschluss nachzuweisen. Dies kann auch durch eine besondere Eignungsprüfung geschehen.

**Zu Ziffer A 2.3: Promotionsrecht**

Masterabschlüsse an Kunst- und Musikhochschulen berechtigen zum Zugang zur Promotion nur insoweit, als mit dem Abschluss des Masterstudiums eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wurde.

**Zu Ziffer A 2.4: Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit Bachelorabschluss**

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit einem Bachelorabschluss in künstlerischen Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen finden die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

**Zu Ziffer A 3.2: Künstlerisches Profil**

Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

**Zu Ziffer A 4.3: Weiterbildende Masterstudiengänge**

Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

**Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen lauten:

<b>Fächergruppen</b>	<b>Abschlussbezeichnungen</b>
Freie Kunst	Bachelor of Fine Arts (B.F.A) Master of Fine Arts (M.F.A.)
Künstlerisch angewandte Studiengänge Darstellende Kunst	Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.)
Musik	Bachelor of Music (B.Mus.) Master of Music (M.Mus.)

**Zu Ziffer A 7: Modularisierung**

Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend. Diese können etwa zwei Drittel der Arbeitszeit (160 ECTS-Punkte bei einem 4-jährigen Bachelorstudium) in Anspruch nehmen. Die Kompatibilität von künstlerischen und Lehramtsstudiengängen ist wechselseitig zu beachten.

**B 2. Besondere Regelungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird auf die „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005 und den ergänzenden Beschluss vom 28.02.2007 verwiesen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Regelungen A 1 bis A 8 mit folgenden Maßgaben:

**Zu Ziffer A 3 Studiengangprofile**

Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrates festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

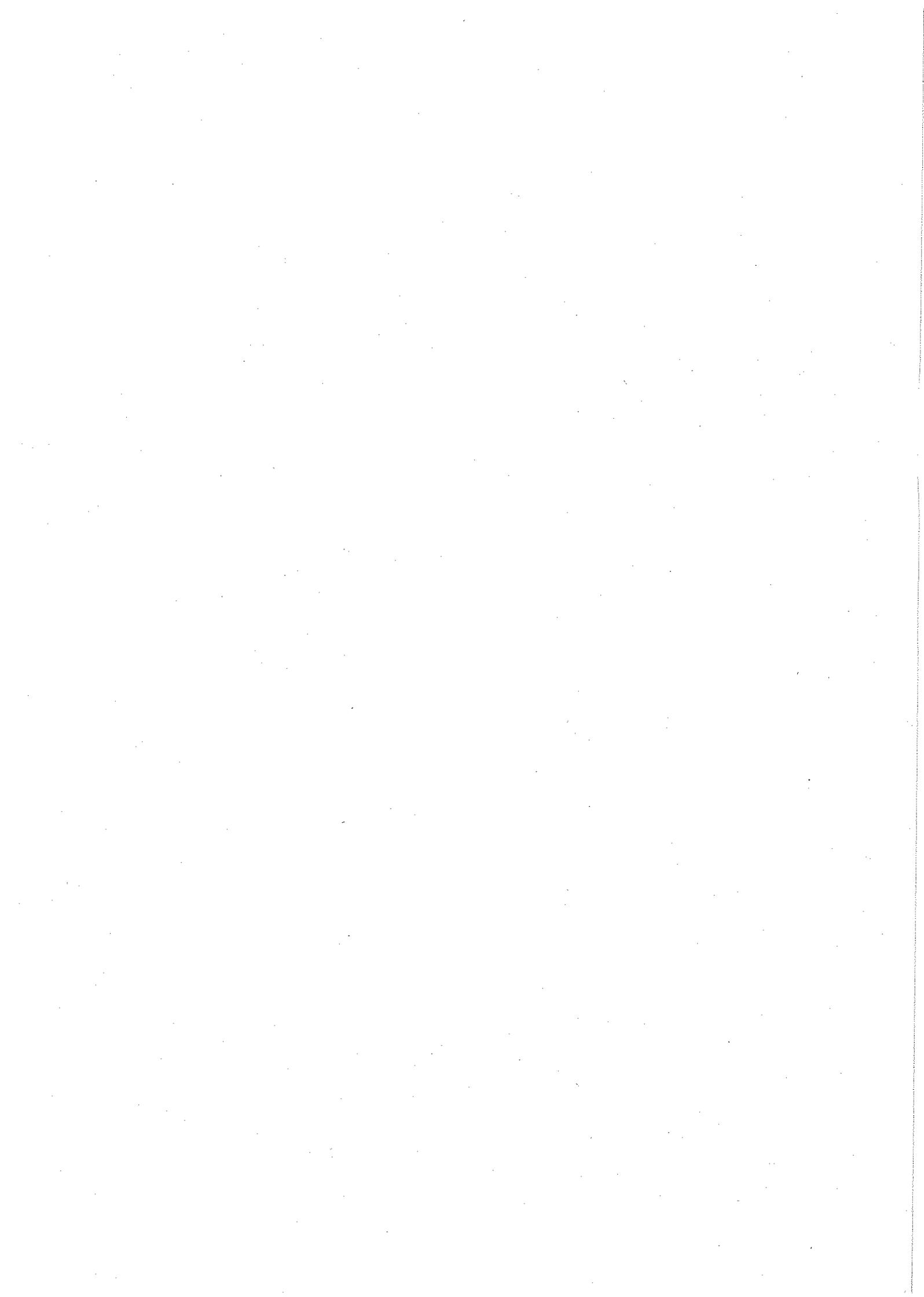
**Zu Ziffer A 6: Abschlussbezeichnungen**

Die Abschlussbezeichnungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, lauten:

- Bachelor of Education (B.Ed.)
- Master of Education (M.Ed.)

**Zu Ziffer A 8 Gleichstellungen**

Laufbahnrechtliche Regelungen der Länder bleiben davon unberührt.



Anlage C

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst -

## LEHRERPRÜFUNGEN

IN DEN LÄNDERN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zusammenstellung der  
gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Grundlagen  
Erste Staatsprüfungen für Lehrämter  
Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter  
Sonstige Regelungen

ENDFASSUNG

(Stand: März 2007)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ( KMK ) zur Lehrerausbildung und gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen .....</b>	<b>3 - 5</b>
<b>Baden - Württemberg.....</b>	<b>6 - 8</b>
<b>Bayern .....</b>	<b>9 - 10</b>
<b>Berlin.....</b>	<b>11 - 12</b>
<b>Brandenburg .....</b>	<b>13 - 14</b>
<b>Bremen .....</b>	<b>15 - 16</b>
<b>Hamburg.....</b>	<b>17</b>
<b>Hessen.....</b>	<b>18</b>
<b>Mecklenburg - Vorpommern .....</b>	<b>19</b>
<b>Niedersachsen.....</b>	<b>20 - 21</b>
<b>Nordrhein - Westfalen .....</b>	<b>22 - 23</b>
<b>Rheinland - Pfalz.....</b>	<b>24 - 27</b>
<b>Saarland.....</b>	<b>28 - 29</b>
<b>Sachsen.....</b>	<b>30 - 31</b>
<b>Sachsen - Anhalt.....</b>	<b>32</b>
<b>Schleswig - Holstein .....</b>	<b>33 - 34</b>
<b>Thüringen .....</b>	<b>35 - 36</b>

**Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ( KMK ) zur Lehrerausbildung und gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen**

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Diplomhandelslehrer  
(Beschluss der KMK vom 09.10.1953 i.d. F. vom 29.09.1961)

Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen  
(Beschluss der KMK vom 06.07.1973)

Gemeinsame Regelung für Lehramtsprüfungen  
(Beschluss der KMK vom 18.01.1979)

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung der Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen  
Umsetzung in innerstaatliches Recht für die Berufe des Lehrers  
(Beschluss der KMK vom 14.09.1990)

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen nach Recht der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
(Beschluss der KMK vom 26.06.1992)

Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen  
(Beschluss der KMK vom 07.05.1993)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6)  
(Beschluss der KMK vom 06.05.1994)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)  
(Beschluss der KMK vom 12.05.1995)

Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung  
(Stellungnahme der KMK vom 12.05.1995)

Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen (Beschluss der KMK vom 7.5.1993)  
 - Lösungsvorschläge für bestimmte nicht durch Ziffer 2 der Vereinbarung erfasste Personengruppen -  
 (Beschluss der KMK vom 08.09.1995)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)  
 (Beschluss der KMK vom 28.02.1997)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 2)  
 (Beschluss der KMK vom 28.02.1997)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)  
 (Beschluss der KMK vom 28.02.1997)

Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)  
 (Beschluss der KMK vom 28.02.1997)

Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse) im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages  
 (Beschluss der KMK vom 11.10.1991 i.d.F. vom 18.04.1997)

Bewährungsfeststellungsverfahren in den neuen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen (Beschluss der KMK vom 7.5.1993) - Frage der Durchführung der Verfahren nach dem 31.12.1996 -  
 (Beschluss der KMK vom 27.02.1998)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/D21.pdf>

X Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen  
 (Beschluss der KMK vom 22.10.1999)  
[http://www.kmk.org/doc/beschl/anerk\\_1.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/anerk_1.pdf)

X Gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen  
 (Beschluss der KMK vom 22.10.1999)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/anerkddr.pdf>

Grundsätze für die Prüfung von Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrern  
(Beschluss der KMK vom 06.12.1952 i.d.F. vom 15.05.2000)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/gymlehrer.pdf>

Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des  
Einigungsvertrages - Hochschulbereich -  
Änderung und Ergänzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 11.10.1991  
i.d.F. vom 18.4.1997  
(Beschluss der KMK vom 24.04.1998 i.d.F. vom 30.06.2000)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/D39.pdf>

Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern  
(Beschluss der KMK vom 10.05.2001)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/D22.pdf>

Verfahrensabsprache zur Durchführung der Vereinbarung der KMK „Übernahme von  
Lehrkräften aus anderen Ländern vom 10.05.2001“  
(Beschluss der KMK vom 07.11.2002)  
<http://www.kmk.org/doc/beschl/D23.pdf>

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Musik für alle Lehrämter  
(Beschluss der KMK vom 06.03.2003)  
[http://www.kmk.org/doc/beschl/Rahmenvereinbarung\\_Musik.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/Rahmenvereinbarung_Musik.pdf)

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung im Unterrichtsfach Kunst für alle Lehrämter  
(Beschluss der KMK vom 05.02.2004)  
[http://www.kmk.org/doc/publ/Rahmenvereinbarung\\_Kunst\\_BS\\_05\\_02\\_04.pdf](http://www.kmk.org/doc/publ/Rahmenvereinbarung_Kunst_BS_05_02_04.pdf)

Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften  
(Beschluss der KMK vom 16.12.2004)  
[http://www.kmk.org/doc/beschl/standards\\_lehrerbildung.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/standards_lehrerbildung.pdf)

## Baden - Württemberg

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 19.03.1996  
( GBl. 1996,11, S. 285 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2005  
( GBl. 2005,17, S. 710 ff. )  
<http://www.leu.bw.schule.de/bild/LBG-BW.pdf>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter**

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I - GHPO I) vom 22.07.2003 ( GBl. 2003,11, S. 432 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189461/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Realschullehrerprüfungsordnung I - RPO I) vom 24.08.2003 ( GBl. 2003,12, S. 583 ff. , berichtigt in GBl. 2004,3, S. 94 )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189461/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung ) vom 13.03.2001 ( GBl. 2001,6, S. 201 ff., berichtigt in GBl. 2001,16, S. 604 ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2005 ( GBl. 2005,12, S. 605 )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189461/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Künstlerische Prüfungsordnung) vom 13.03.2001 ( GBl. 2001,6, S. 284 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2004 ( GBl. 2004,8, S. 281 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189461/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ( Sonderschullehrerprüfungsordnung I - SPO I ) vom 24.08.2003 ( GBl. 2003,12, S. 541 ff., berichtigt in GBl. 2003,15, S. 743 )  
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XCCGBL0312.pdf>  
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XCCGBL0315.pdf>

Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft (WPrOPflege) vom 29.03.2004 (GBl. 2004,7, S. 222 ff. )  
<http://www.leu.bw.schule.de/bild/WPrOPflege-I.pdf>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II) vom 09.03.2007 ( GBl. 2007,6, S. 193 ff.)  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ( Realschullehrerprüfungsordnung II - RPO II ) vom 16.07.2003 ( GBl. 2003,11, S. 421 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien ( APrOGymn ) vom 10.03.2004 ( GBl. 2004,6, S. 181 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ( Sonderschullehrerprüfungsordnung II - SPO II ) vom 28.06.2003 ( GBl. 2003,9, S. 364 ff., berichtigt in GBl. 2003,15, S., 743 )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen ( APrObSchhD ) vom 10.03.2004 ( GBl. 2004,6, S. 192 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25.10.1994 ( GBl. 1994,25, S. 599 f. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.05.1999 ( GBl. 1999,12, S. 260 )  
[http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB\\_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?quelle=alle&action=anzeigen&wm=1&Id=XCCGBL9425](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?quelle=alle&action=anzeigen&wm=1&Id=XCCGBL9425)

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (AProTL) vom 23.01.2001 ( GBl. 2001,5, S. 193 ff., berichtigt in GBl. 2002,6, S. 204 ), geändert durch Verordnung vom 13.12.2005 ( GBl. 2005,19, S. 848 ff. )  
<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3c01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe ( EU-EWR-Lehrerverordnung ) vom 15.08.1996 ( GBl. 1996,21, S. 564 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2005 ( GBl. 2005,12, S. 603 f. )

<http://www.leu.bw.schule.de/bild/EU-LehrerVO.pdf>

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren (APrOFL) vom 15.12.2006 ( GBl. 2006,15, S. 407 ff. )

<http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/-s/yayolmwf3e01h0jelc11tmf371i2i0g0/menu/1189462/index.html?ROOT=1180555>

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 09.08.1996 ( GBl. 1996,20, S. 538 ff. )

<http://www.leu.bw.schule.de/bild/APrOSL.pdf>

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zur Qualifizierung von Beamten des gehobenen Forstdienstes und vergleichbaren unbefristet beschäftigten Angestellten zur Übernahme in den Schuldienst (Förster-Lehrkräfte-VO) vom 13.06.2006 ( GBl. 2006,10, S. 242 ff. )

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XCCGBL0615.pdf>

## Bayern

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 27.08.1998  
( GVBl. 1998,20, S. 702 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006  
( GVBl. 2006,26, S. 987 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/gesamt/BG\\_BY\\_1998.htm#BG\\_BY\\_1998\\_rahmen](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/gesamt/BG_BY_1998.htm#BG_BY_1998_rahmen)

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 12.12.1995  
( GVBl. 1996,2, S. 16 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006  
( GVBl. 2006,14, S. 401 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/LehrBiG\\_BY\\_1995\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/LehrBiG_BY_1995_rahmen.htm)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Bekanntmachung der Neufassung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 07.11.2002  
( GVBl. 2002,26, S. 657 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/LehrPrO\\_BY\\_2002\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/LehrPrO_BY_2002_rahmen.htm)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
( Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II ) vom 28.10.2004 ( GVBl. 2004,20, S. 428 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/Lehr2StPrO\\_BY\\_2004\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/Lehr2StPrO_BY_2004_rahmen.htm)

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt  
an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen vom 29.09.1992

( GVBl. 1992,21, S. 454 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2003  
( GVBl. 2003,17, S. 565 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/GHLehrZAO\\_BY\\_1992\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/GHLehrZAO_BY_1992_rahmen.htm)

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen ( ZALR ) vom  
31.08.1995 ( GVBl. 1995,22, S. 682 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2003  
( GVBl. 2003,17, S. 577 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/RLehrZAO\\_BY\\_1995\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/RLehrZAO_BY_1995_rahmen.htm)

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 29.09.1992 ( GVBl. 1992,21, S. 477 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2003 ( GVBl. 2003,17, S. 582 ff.)

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/GymLehrZAO\\_BY\\_1992\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/GymLehrZAO_BY_1992_rahmen.htm)

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen vom 29.09.1992 ( GVBl. 1992,21, S. 461 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2003 ( GVBl. 2003,17, S. 570 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/SoSchulLehrZAO\\_BY\\_1992\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/SoSchulLehrZAO_BY_1992_rahmen.htm)

Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 29.09.1992 ( GVBl. 1992,21, S. 487 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2003 ( GVBl. 2003,17, S. 587 ff. )

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html?http://by.juris.de/by/BSchullehrZAO\\_BY\\_1992\\_rahmen.htm](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html?http://by.juris.de/by/BSchullehrZAO_BY_1992_rahmen.htm)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes (AHZAPO/hD) vom 08.07.1998 ( GVBl. 1998,15, S. 487 ff. )

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XDLGVB9815.pdf>

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern ( ZAPOFIB ) vom 21.04.1997 ( GVBl. 1997,11, S. 154 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2005 ( GVBl. 2005,25, S. 588 ff. )

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XDLGVB9711.pdf>

#### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen vom 26.02.2006 ( KWMBL. I 2006,5, S. 67 ff. )

## Berlin

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 16.02.2003 ( GVBl. 59.2003,13, S. 137 ff., berichtigt in GVBl. 59.2003,21, S. 200 )

<http://www.kulturbuchverlag.de/online/brv/D0003/F00133.pdf>

Bekanntmachung der Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13.02.1985 ( GVBl. 41.1985,13, S. 434 ff., berichtigt in GVBl. 41.1985,24, S. 948 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 ( GVBl. 61.2005,16, S. 287 )

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/lbig.pdf>

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul - und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes ( SchulLVO ) vom 03.07.1980 ( GVBl. 36.1980,41, S. 1240 ff., berichtigt in GVBl. 36.1980,58, S. 1758 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.1999 ( GVBl. 55.1999,28, S. 366 )

<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0004/F00173.pdf>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehramtsprüfungsordnung - 1. LPO -) vom 01.12.1999 ( GVBl. 56.2000,1, S. 1 ff. ), geändert durch Gesetz vom 06.11.2000 ( GVBl. 56.2000,37, S. 473 ff. )

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/1lpo.pdf>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter ( 2. LehrerPO ) vom 25.07.1990 ( GVBl. 46.1990,55, S. 1715 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2006 ( GVBl. 62.2006,36, S. 1018 ff. )

<http://club.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/2lehrerpo.pdf>

Verordnung über den Vorbereitungsdienst im Anschluß an die Erste Staatsprüfung ( Ausbildungsordnung - AusbO ) vom 18.03.1999 ( GVBl. 55.1999,13, S. 109 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2006 ( GVBl. 62.2006,36, S. 1018 ff. )

<http://club.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/ausbo.pdf>

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (ZulVO) vom 06.09.1979 ( GVBl. 35.1979,64, S. 1702 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2007 ( GVBl. 63.2007,9, S. 126 f. )

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/zulvo.pdf>

**Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung über die Ergänzenden Staatsprüfungen für Lehrämter ( Ergänzungsprüfungsordnung - ESPO - ) vom 12.08.2001 ( GVBl. 57.2001,36, S. 474 ff. ), geändert durch Verordnung vom 12.10.2006 ( GVBl. 62.2006,36, S. 1018 ff.)

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/espo.pdf>

Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge ( Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO ) vom 28.02.2006 ( GVBl. 62.2006,10, S. 251 ff. )

<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0015/F00706.pdf>

## Brandenburg

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 08.10.1999  
( GVBl. I 10.1999,20, S. 446 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005  
( GVBl. I 16.2005,15, S. 214 ff. )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.14063.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14063.de)

Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002  
( GVBl. I 13.2002,8, S. 78 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2007  
( GVBl. I 18.2007,2, S. 2 ff.; berichtigt in GVBl. I 18.2007,6, S. 83 )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.22790.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.22790.de)

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg ( Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 25.06.1999 ( GVBl. I 10.1999,13, S. 242 ff. ), geändert durch Gesetz vom 11.05.2007 ( GVBl. I 18.2007,7, S. 86 ff. )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.15011.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15011.de)

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg ( Schullaufbahnverordnung - SchulLVO) vom 24.06.1999  
( GVBl. II 10.1999,17, S. 378 ff. )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.14123.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14123.de)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO ) vom 31.07.2001 ( GVBl. II 12.2001,15, S. 494 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2007 ( GVBl. I 18.2007,7, S. 86 ff. )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.15007.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15007.de)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen ( Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP ) vom 31.07.2001  
( GVBl. II 12.2001,15, S. 509 ff. ), geändert durch Verordnung vom 09.02.2006  
( GVBl. II 17.2006,3, S. 35 )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.15012.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15012.de)

**Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung ( Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV ) vom 21.09.2005 ( GVBl. II 16.2005,29, S. 502 ff. ), geändert durch Gesetz vom 11.05.2007 (GVBl. I 18.2007,7, S. 86 ff. )

[http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.14729](http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14729)  
.de

## **Bremen**

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Gesetz zur Änderung der Gesetze zur bremischen Lehrerausbildung  
( Art. 1: Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande  
Bremen ( Bremisches Lehrerausbildungsgesetz ) vom 16.05.2006 ( GBl. 2006,32, S. 259 ff.)  
<http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lehrrausbildung/la-gesetz.pdf>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
vom 07.10.2003 ( GBl. 2003,44, S. 367 ff., berichtigt in GBl. 2004,48, S. 454 ), geändert  
durch Verordnung vom 28.02.2006 ( GBl. 2006,14, S. 103 f. )  
<http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lasl/pruefung03.pdf>

Katalog der Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
( Fächerkatalog ) vom 03.02.2004 ( ABl. 2004,22, S. 89 ff. )  
<http://www.bildung.bremen.de/SfB/bildung/LASL/katalog2003.pdf>

Prüfungsanforderungen für die Unterrichtsfächer sowie die Erziehungswissenschaft gemäß  
der Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen  
vom 12.05.2005 ( ABl. 2005,63, S. 453 ff. )  
<http://www.bildung.bremen.de/SfB/bildung/lasl/pruefungsanford2003.asp>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom  
12.11.2002 ( GBl. 2002,58, S. 535 ff. )  
[http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lasl/pruefung\\_2neu.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lasl/pruefung_2neu.pdf)

Katalog der Prüfungsfächer der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen  
Schulen ( Fächerkatalog ) vom 16.12.2005 ( ABl. 2006,12, S. 37 ff. )  
[http://www.bildung.bremen.de/SfB/bildung/lasl/pruefung\\_2\\_faecher.pdf](http://www.bildung.bremen.de/SfB/bildung/lasl/pruefung_2_faecher.pdf)

Verordnung für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen  
Schulen ( Lehrerausbildungsverordnung ) vom 28.02.2006 ( GBl. 2006,14, S. 102 f. )  
[http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lehrrausbildung/la\\_vo.pdf](http://www.bildung.bremen.de/sfb/bildung/lehrrausbildung/la_vo.pdf)

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande  
Bremen ( Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz ) vom 21.02.1977 ( GBl. 1977,8, S. 111 ff. ),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 ( GBl. 2006,54, S. 357 ff. )

**Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Ordnung der Prüfung für die Weiterbildung von Lehrern/Lehrerinnen für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 19.11.1985 ( GBl. 1985,40, S. 221 ff. ),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.1988 ( GBl. 1988,44, S. 333 f. )  
[http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/814\\_02.htm](http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/814_02.htm)

## Hamburg

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Hamburgisches Beamtengesetz ( HmbBG ) vom 29.11.1977 (GVBl. I 1977,55, S. 367 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (GVBl. I 2006,53, S. 614 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/BG\\_HA\\_1977.htm#BG\\_HA\\_1977\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/BG_HA_1977.htm#BG_HA_1977_rahmen)

Verordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer und der Beamtinnen und Beamten im Schulverwaltungsdienst ( Hamburgische Lehrerlaufbahnverordnung – LLVO ) vom 20.01.2004 ( GVBl. I 2004,4, S. 18 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/LehrLbV\\_HA\\_2004.htm#LehrLbV\\_HA\\_2004\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/LehrLbV_HA_2004.htm#LehrLbV_HA_2004_rahmen)

Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten ( HmbLVO ) vom 28.11.1978 ( GVBl. I 1978,50, S. 391 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2001 ( GVBl. I 2001,35, S. 336 )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/LbV\\_HA\\_1978.htm#LbV\\_HA\\_1978\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/LbV_HA_1978.htm#LbV_HA_1978_rahmen)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18.05.1982 ( GVBl. I 1982,26, S. 143 ff. ), geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 ( GVBl. I 2005,10, S. 75 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/Lehr1StPrV\\_HA.htm#Lehr1StPrV\\_HA\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/Lehr1StPrV_HA.htm#Lehr1StPrV_HA_rahmen)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen ( VVZS ) vom 31.05.2005 ( GVBl. I 2005,18, S. 220 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/SchulLehr2StPrV\\_HA\\_2005.htm#SchulLehr2StPrV\\_HA\\_2005\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/SchulLehr2StPrV_HA_2005.htm#SchulLehr2StPrV_HA_2005_rahmen)

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20.01.2004 ( GVBl. I 2004,4, S. 18 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/SchulLehrV\\_HA\\_2004.htm#SchulLehrV\\_HA\\_2004\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/SchulLehrV_HA_2004.htm#SchulLehrV_HA_2004_rahmen)

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die pädagogische Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an beruflichen Schulen vom 20.01.2004 ( GVBl. I 2004,4, S. 18 ff. )

[http://hh.juris.de/hh/gesamt/BerSchulLehrPaedPrV\\_HA.htm#BerSchulLehrPaedPrV\\_HA\\_rahmen](http://hh.juris.de/hh/gesamt/BerSchulLehrPaedPrV_HA.htm#BerSchulLehrPaedPrV_HA_rahmen)

## Hessen

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes vom 11.01.1989 (GVBl. I 1989,3, S. 25 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2005 (GVBl. I 2006,23, S. 656 ff. )

[http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/32\\_oeffentlicher\\_dienst/320-20-hbg/hbg.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/32_oeffentlicher_dienst/320-20-hbg/hbg.htm)

Hessische Laufbahnverordnung ( HLVO ) vom 18.12.1979 ( GVBl. I 1979,26, S. 266 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 ( GVBl. I. 1998,27, S. 562 ff. )

[http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322\\_Fortbildung/322-89-LaufbahnVO/LaufbahnVO.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322_Fortbildung/322-89-LaufbahnVO/LaufbahnVO.htm)

Hessisches Lehrerbildungsgesetz ( Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen ) vom 29.11.2004 ( GVBl. I 2004,19, S. 330 ff. )

[http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322\\_Fortbildung/322-125-LehrerbildungsG/LehrerbildungsG.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322_Fortbildung/322-125-LehrerbildungsG/LehrerbildungsG.htm)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 16.03.2005 (ABl. 58.2005,4, S. 202 ff.), geändert durch Verordnung vom 20.07.2006 ( ABl. 59.2006,8, S. 639 )

[http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf\\_2005/alle\\_user/04\\_2005.pdf](http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf_2005/alle_user/04_2005.pdf)

[http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf\\_2006/alle\\_user/08\\_2006.pdf](http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf_2006/alle_user/08_2006.pdf)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

siehe unter Abschnitt 2

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft, für Lehrerinnen und Lehrer der Büroinformationsverarbeitung und für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung vom 24.09.2004 ( ABl. 57.2004,11, S. 892 ff. )

[http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf\\_2004/alle\\_user/11\\_2004.pdf](http://www.hessisches-amtsblatt.de/download/pdf_2004/alle_user/11_2004.pdf)

Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 25.10.2002 ( GVBl. I 2002,27, S. 648 )

[http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322\\_Fortbildung/322-122-VO-Lehramt-lawi-Fachschulen/VO-Lehramt-lawi-Fachschulen.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/322_Fortbildung/322-122-VO-Lehramt-lawi-Fachschulen/VO-Lehramt-lawi-Fachschulen.htm)

## Mecklenburg - Vorpommern

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( SchulG M-V ) vom 13.02.2006  
( GVBl. 2006,3, S. 41 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006  
( GVBl. 2006,13, S. 539 ff. )

[http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/schulgesetz\\_neu.pdf](http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/schulgesetz_neu.pdf)

Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern - Lehrerausbildungsverordnung - LAVO - vom 09.07.1991  
( GVBl. 1991,17, S. 317 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1999  
( GVBl. 1999,20, S. 603 )

<http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/vo/schule/lehrerausbildungsverordnung.pdf>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-  
Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 - LehPrVO 2000 M-V)  
vom 07.08.2000 ( GVBl. 2000,15, S. 393 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom  
21.06.2006 ( GVBl. 2006,12, S. 509 )

[http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrPr2000V\\_MV.htm#LehrPr2000V\\_MV\\_rahmen](http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrPr2000V_MV.htm#LehrPr2000V_MV_rahmen)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den  
Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung -  
LehVDVO M-V) vom 08.04.1998 ( GVBl. 1998,17, S. 525 ff. ), geändert durch Verordnung  
vom 15.08.2005 ( GVBl. 2005,14, S. 443; berichtigt in GVBl. 2005,15, S. 531 )

[http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrVorbDV\\_MV.htm#LehrVorbDV\\_MV\\_rahmen](http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrVorbDV_MV.htm#LehrVorbDV_MV_rahmen)

Gesetz zur Vergabe von Ausbildungsplätzen bei Kapazitätsüberschreitung im Bereich der  
Studienreferendare und Lehramtsanwärter ( Lehrerausbildungskapazitätsgesetz –  
LehrAusbKapG M-V – Art.7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007) vom 19.12.2005  
( GVBl. 2005,19, S. 612 ff. )

[http://www.fm.mv-regierung.de/doksystem/hhrechtgesetze/haushaltsbegleit-g\\_06-07.pdf](http://www.fm.mv-regierung.de/doksystem/hhrechtgesetze/haushaltsbegleit-g_06-07.pdf)

Verordnung über die Beschränkung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein  
Lehramt (Lehrerausbildungskapazitätsverordnung – LehKapVO M-V) vom 02.03.2007  
( GVBl. 2007,6, S. 115 f. )

[http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrAusbKapV\\_MV.htm#LehrAusbKapV\\_MV\\_rahmen](http://mv.juris.de/mv/gesamt/LehrAusbKapV_MV.htm#LehrAusbKapV_MV_rahmen)

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

- entfallen -

## Niedersachsen

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 19.02.2001 (GVBl. 55.2001,4, S. 33 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (GVBl. 60.2006,33, S. 597 ff. )  
<http://www.schure.de/nbg/nbg/nbgin.htm>

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 25.05.2001 (GVBl. 55.2001,14, S. 315 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2006 (GVBl. 60.2006,34, S. 629 )  
<http://www.schure.de/nlvo/03/03in.htm>

Neubekanntmachung der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung vom 27.01.2003 (GVBl. 57.2003,4, S. 42 ff. ), geändert durch Verordnung vom 20.07.2004 (GVBl. 58.2004,20, S. 254 f. )  
<http://www.schure.de/2041101/36/besnlvo.htm>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen ( PVO-Lehr I ) vom 15.04.1998 (GVBl. 52.1998,14, S. 399 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2006 (GVBl. 60.2006,3, S. 33 f. in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen gemäß Runderlass vom 08.05.1998 ( MBl. 48.(53.)1998,22, S. 874 ff. ), berichtigt in MBl. 48.(53.)1998,26, S. 985 ), zuletzt geändert durch Runderlass vom 28.02.2006 ( MBl. 56.(61.)2006,10, S. 177 )  
<http://www.schure.de/2041101/pvolehr1/pvolehr1.htm>  
<http://www.schure.de/2041101/6907001.htm>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter (PVO-Lehr II) vom 18.10.2001 (GVBl. 55.2001,28, S. 655 ff. ) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen gemäß Runderlass vom 18.10.2001 ( MBl. 51.(56.)2001,37, S. 809 ff. )  
<http://www.schure.de/2041101/pvolehr2.htm>  
<http://www.schure.de/2041101/8607001a.htm>

Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen (KapVO-Lehr) vom 01.02.2001 (GVBl. 55.2001,3, S. 30 f. )  
<http://www.schure.de/2041104/03.kapvoler.htm>

**Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Qualifizierung und Prüfung der nach § 12 Bes. NLVO eingestellten Lehrkräfte des Lehramts an Fachschulen und Berufsfachschulen vom 01.03.2006 ( SVBl. 58.2006,4, S. 113 ff.)

<http://www.schule.de/20411/22.84120.61.htm>

Qualifizierung und Prüfung der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis vom 02.08.2004 ( SVBl. 56.2004,9, S. 397 ff. )

<http://www.schule.de/20411/22.84126.410.htm>

## Nordrhein - Westfalen

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 01.05.1981 ( GVBl. 35.1981,27, S. 234 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 ( GVBl. 60.2006,30, S. 474 ff. )  
[http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr\\_bs\\_bes\\_detail?bes\\_id=4080&det\\_id=122030&keyword=Landesbeamtengesetz&sel\\_menu\\_item\\_code=S](http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_bs_bes_detail?bes_id=4080&det_id=122030&keyword=Landesbeamtengesetz&sel_menu_item_code=S)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 ( GVBl. 59.2005,8, S. 102 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 ( GVBl. 60.2006,16, S. 278 ff. )  
[http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG\\_Info/SchulG\\_Text.pdf](http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/SchulG_Text.pdf)

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02.07.2002 (GVBl. 56.2002,19, S. 325 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 ( GVBl. 60.2006,16, S. 278 ff. )  
<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LABGNeu.pdf>

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen ( Laufbahnverordnung - LVO) vom 23.11.1995 ( GVBl. 50.1996,1, S. 1 ff., berichtigt in GVBl. 50.1996,14, S. 110 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 ( GVBl. 59.2005,23, S. 498 ff. )  
[http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/pl\\_text\\_anzeigen?v\\_id=4820031001091133108](http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=4820031001091133108)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27.03.2003 ( GVBl. 57.2003,15, S. 182 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 ( GVBl. 60.2006,16, S. 278 ff. )  
<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/LPO03.pdf>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP) vom 11.11.2003 ( GVBl. 57.2003,52, S. 699 ff. ), geändert durch Verordnung vom 01.12.2006 ( GVBl. 60.2006,35, S. 593 )  
<http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/OVPneu.pdf>

Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für  
Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24.07.2003 ( GVBl. 57.2003,38, S. 438 ff. )  
[http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/OVP\\_B.pdf](http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/OVP_B.pdf)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren  
agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der  
agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD )  
vom 18.03.1986 ( GVBl. 40.1986,25, S. 329 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom  
30.10.2006 (GVBl. 60.2006,32, S. 526 )  
<http://www.laendtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGVVB8625.pdf>

Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und  
das Zulassungsverfahren vom 04.07.1998 ( GVBl. 52.1998,33, S. 476 f. ), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 05.04.2005 ( GVBl. 59.2005,18, S. 332 ff. )  
<http://sgv.im.nrw.de/gv/1998/Ausg33/AGV33-6.htm>

#### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der  
Lehrerausbildung“ (VO – B/M) vom 27.03.2003 ( GVBl. 57.2003,15, S. 194 ff. )  
<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg15/AGV15-2.pdf>

## Rheinland -Pfalz

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz ( LBG ) vom 14.07.1970 ( GVBl. 1970,14, S. 241 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 ( GVBl. 2007,4, S. 59 f. )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/BG\\_RP.htm#BG\\_RP\\_P243](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/BG_RP.htm#BG_RP_P243)

Schulgesetz ( SchulG ) vom 30.03.2004 ( GVBl. 2004,8, S. 239 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2007 ( GVBl. 2007,4, S. 59 f. )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/SchulG\\_RP\\_2004.htm](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/SchulG_RP_2004.htm)

Landesverordnung über die Aufstiegsprüfungen und sonstige Prüfungen von Lehrern für andere Lehrämter ( Lehrer-Aufstiegsprüfungsordnung ) vom 11.10.1979

( GVBl. 1979,27, S. 315 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2006

( GVBl. 2006,6, S. 101 f. )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/LehrAufstPrO\\_RP.htm#LehrAufstPrO\\_RP\\_rahmen](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/LehrAufstPrO_RP.htm#LehrAufstPrO_RP_rahmen)

Laufbahnverordnung für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst und den schulpsychologischen Dienst ( Schullaufbahnverordnung – SchullbVO - ) vom 20.02.2006

( GVBl. 2006,6, S. 116 ff. ), geändert durch Verordnung vom 17.04.2007

( GVBl. 2007,5, S. 76 )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/SchullbV\\_RP\\_2006.htm](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/SchullbV_RP_2006.htm)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16.06.1982 ( GVBl. 1982,19, S. 227 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2005 ( GVBl. 2005,19, S. 372 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Erste\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Erste_Phase.htm)

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31.03.1982 ( GVBl. 1982,14, S. 133 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2005 ( GVBl. 2005,19, S. 372 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Erste\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Erste_Phase.htm)

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 07.05.1982 ( GVBl. 1982,14, S. 157 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2005 ( GVBl. 2005,19, S. 372 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Erste\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Erste_Phase.htm)

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28.04.1993 ( GVBl. 1993,11, S. 220 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2005 ( GVBl. 2005,19, S. 372 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Erste\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Erste_Phase.htm)

Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16.02.1982 ( GVBl. 1982,10, S. 95 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2005 ( GVBl. 2005,19, S. 372 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Erste\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Erste_Phase.htm)

Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24.08.1999 ( Staatsanz. 1999,34, S. 1562 ff.)

[http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/DPO\\_Wirtschaftpaed\\_08\\_99.pdf](http://www.uni-mainz.de/studlehr/ordnungen/DPO_Wirtschaftpaed_08_99.pdf)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27.08.1997 ( GVBl. 1997,20, S. 335 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2002 ( GVBl. 2002,14, S. 339 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Zweite\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Zweite_Phase.htm)

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27.08.1997 ( GVBl. 1997,20, S. 343 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2002 ( GVBl. 2002,14, S. 339 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Zweite\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Zweite_Phase.htm)

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27.08.1997 ( GVBl. 1997,20, S. 365 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2007 ( GVBl. 2007,5, S. 75 )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Zweite\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Zweite_Phase.htm)

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 27.08.1997 ( GVBl. 1997,20, S. 350 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2006 ( GVBl. 2006,6, S. 101 f. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Zweite\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Zweite_Phase.htm)

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27.08.1997 ( GVBl. 1997,20, S. 357 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2007 ( GVBl. 2007,5, S. 74 )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/Zweite\\_Phase.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/Zweite_Phase.htm)

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst vom 14.11.2000 ( GVBl. 2000,26, S. 488 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.01.2005 ( GVBl. 2005,2, S. 16 ff. )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/LwBBiSchulLehr2StPrV\\_RP.htm#LwBBiSchulLehr2StPrV\\_RP\\_rahmen](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/LwBBiSchulLehr2StPrV_RP.htm#LwBBiSchulLehr2StPrV_RP_rahmen)

Landesverordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst vom 06.09.2001 ( GVBl. 2001,17, S. 205 f. )

[http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/AllgVwGebV\\_RP\\_2001.htm](http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/AllgVwGebV_RP_2001.htm)

#### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis vom 26.08.1996 ( GVBl. 1996,20, S. 345 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 ( GVBl. 2002,21, S. 481 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/weitere\\_lehrerpruefungen.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/weitere_lehrerpruefungen.htm)

Pädagogische Ausbildung für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 30.03.1994 ( GABl. 4.1994,6, S. 247 ff. ), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.01.2001 ( GABl. 11.2001,7, S. 345 ), Geltungsdauer verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.12.2004 ( GABl. 5.2005,1, S. 11 )

Landesverordnung über die Pädagogische Prüfung für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 11.09.1995 ( GVBl. 1995,19, S. 371 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2002 ( GVBl. 2002,14, S. 338 )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/weitere\\_lehrerpruefungen.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/weitere_lehrerpruefungen.htm)

Landesverordnung über die Prüfung von Lehrern für das Lehramt des Fachlehrers mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen vom 06.09.1988 ( GVBl. 1988,24, S. 213 ff. ), geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 ( GVBl. 1999,20, S. 325 ff. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/weitere\\_lehrerpruefungen.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/weitere_lehrerpruefungen.htm)

Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 22.01.1986 (GVBl. 1986,5, S. 47 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2006 (GVBl. 2006,6, S. 101 f. )

Landesverordnung über die Prüfung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn vom 17.07.2002 ( GVBl. 2002,14, S. 342 ff. ), geändert durch Verordnung vom 17.02.2006 ( GVBl. 2006,6, S. 101 f. )

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/weitere\\_lehrerpruefungen.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/weitere_lehrerpruefungen.htm)

Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung vom 17.07.2002 ( GVBl. 2002,14, S. 346 ff.)

[http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung\\_und\\_Landespruefungsamt/weitere\\_lehrerpruefungen.htm](http://www.mwwfk.rlp.de/Lehrerbildung/Lehrerausbildung_und_Landespruefungsamt/weitere_lehrerpruefungen.htm)

## Saarland

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Beamtengesetzes ( SBG ) vom 27.12.1996 ( ABl. 1997,14, S. 301 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 ( ABl. 2006,33, S. 1226 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_justiz/2030-1.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/2030-1.pdf)

Gesetz Nr. 1434 zur Neufassung des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes ( SLBiG ) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.1999 ( ABl. 1999,32, S. 1054 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 ( ABl. 2006,14, S. 474 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/SLBiG.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/SLBiG.pdf)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Saarland vom 21.02.1978 ( ABl. 1978,12, S. 233 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 ( ABl. 2006,5, S. 174 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_justiz/2030-5.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/2030-5.pdf)

Zweite besondere Saarländische Laufbahnverordnung ( 2.bes.SLVO ) vom 06.01.1983 ( ABl. 1983,2, S. 36 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 ( ABl. 2006,5, S. 174 ff. )

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I ( Klassenstufen 5 bis 9 ) vom 22.09.1994

( ABl. 1994,54, S. 1410 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2003 ( ABl. 2003,13, S. 709 ff. , berichtet in ABl. 2003,31, S. 2063 )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/AusPruefPrimSekI200303.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/AusPruefPrimSekI200303.pdf)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen vom 22.09.1981 ( ABl. 1981,32, S. 657 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.10.2004 ( ABl. 2004,46, S. 2136 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/AusPruefHauptGes031004.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/AusPruefHauptGes031004.pdf)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen vom 22.09.1981 ( ABl. 1981,33, S. 697 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.10.2004 ( ABl. 2004,46, S. 2141 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/AusPruefRealGes031004.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/AusPruefRealGes031004.pdf)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13 ) vom 22.09.1981 ( ABl. 1981,34, S. 737 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2004 ( ABl. 2004,46, S. 2132 ff. )

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/AusPruefGymGes051004.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/AusPruefGymGes051004.pdf)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22.09.1981 ( ABl. 1981,35, S. 785 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2004 ( ABl. 2004,46, S. 2130 ff. )  
[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/AusPruefBS051004.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/AusPruefBS051004.pdf)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

siehe unter Abschnitt 2

Vorschriften für die Ausbildung für den Unterricht in bilingualen Sachfächern im Rahmen des Vorbereitungsdienstes vom 25.11.1998 ( GMBL. 1999,2, S. 26 ff. ), zuletzt geändert durch Vorschrift vom 20.07.2004 ( ABl. 2004,36, S. 1701 ff. )  
[http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/vv\\_20\\_07\\_2004.pdf](http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/vv_20_07_2004.pdf)

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20.04.2000 ( ABl. 2000,23, S. 835 ff. ), geändert durch Verordnung vom 20.12.2000 ( ABl. 2001,4, S. 97 f.)  
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XPPABL0023.pdf>  
<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XPPABL014.pdf>

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Technische Lehrer ( Lehrer für Fachpraxis ) im beruflichen Schulwesen des Saarlandes vom 15.11.1974 ( ABl. 1974,48, S. 955 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 ( ABl. 1994,17, S. 509 ff. )

## Sachsen

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16.07.2004 ( GVBl. 2004,10, S. 298 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 ( GVBl. 2006,14, S. 515 ff. )

<http://www.revosax.sachsen.de/>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ( Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I ) vom 13.03.2000 ( GVBl. 2000,6, S. 166 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )

<http://www.revosax.sachsen.de/>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ( Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II ) und zur Änderung der Vorbereitungsdienstbeschränkungsverordnung vom 19.07.2005 ( GVBl. 2005,6, S. 212 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )

<http://www.revosax.sachsen.de/>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum Zulassungstermin 2007 und zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 05.07.2007 (GVBl. 2007, 8, S. 300 f.)

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach ( LbVO ) vom 18.03.1993 ( GVBl. 1993,17, S. 283 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )

<http://www.revosax.sachsen.de/>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen ( WeiVO ) vom 30.08.1994 ( GVBl. 1994,54, S.1562 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )  
<http://www.revosax.sachsen.de/>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen ( Fachlehrerverordnung - FachlVO ) vom 22.05.2001 ( GVBl. 2001,10, S. 473 ff. ), geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )  
<http://www.revosax.sachsen.de/>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung zum Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ( FachFöVO ) vom 15.06.2006 ( GVBl. 2006,9, S. 408 ff. ), geändert durch Verordnung vom 05.02.2007 ( GVBl. 2007,3, S. 30 ff. )  
<http://www.revosax.sachsen.de/>

## Sachsen - Anhalt

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11.08.2005 ( GVBl. 16.2005,50, S. 520 ff. ), geändert durch Gesetz vom 17.02.2006 ( GVBl. 17.2006,6, S. 44 ff. )

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ge-schulgesetz.pdf>

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XPRGVB066.pdf>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 ( GVBl. 3.1992,26, S. 488 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2005 ( GVBl. 16.2005,59, S. 666 ff. )

[http://st.juris.de/st/gesamt/Lehr1StPrV\\_ST.htm#Lehr1StPrV\\_ST\\_rahmen](http://st.juris.de/st/gesamt/Lehr1StPrV_ST.htm#Lehr1StPrV_ST_rahmen)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 ( MBl. 2.1992,29, S. 797 ff. )

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Verordnung über die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 ( GVBl. 3.1992,26, S. 557 ff. ), geändert durch Verordnung vom 15.04.1994 ( GVBl. 5.1994,18, S. 538 )

[http://st.juris.de/st/gesamt/Lehr2StPrV\\_ST.htm#Lehr2StPrV\\_ST\\_rahmen](http://st.juris.de/st/gesamt/Lehr2StPrV_ST.htm#Lehr2StPrV_ST_rahmen)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 ( MBl. 2.1992,29, S. 800 ff. )

Ausbildungsordnung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 12.06.1996 ( SVBl. 5.1996,10, S. 258 ff. ), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.07.2005 ( SVBl. 14.2005,9, S. 284 f. )

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten ( LehrZul-VO ) vom 01.01.2004 ( GVBl. 15.2004,4, S. 26 ff. )

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/ve-zulassunglehraemter.pdf>

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

- entfallen -

## Schleswig - Holstein

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesbeamtengesetzes vom 03.08.2005  
( GVBl. 2005,11, S. 283 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2007  
( GVBl. 2007,7, S. 184 ff. )  
[http://sh.juris.de/sh/gesamt/BG\\_SH\\_2005.htm](http://sh.juris.de/sh/gesamt/BG_SH_2005.htm)

Bekanntmachung der Neufassung der Landesverordnung über die Laufbahnen der  
Lehrerinnen und Lehrer ( SH.LLVO ) vom 30.01.1998 ( GVBl. 1998,5, S. 124 ff. ), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 03.01.2005 ( GVBl. 2005,3, S. 21 ff. )  
[http://sh.juris.de/sh/gesamt/LehrLbV\\_SH\\_1998.htm#LehrLbV\\_SH\\_1998\\_rahmen](http://sh.juris.de/sh/gesamt/LehrLbV_SH_1998.htm#LehrLbV_SH_1998_rahmen)

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung  
Lehrkräfte I – POL I) vom 11.09.2003 ( GVBl. 2003,12, S. 440 ff.), geändert durch  
Verordnung vom 14.09.2004 ( NBl.MBWFK. – H – 2004,5, S. 303 ff.)  
[http://sh.juris.de/sh/gesamt/Lehr1PrO\\_SH\\_2003.htm#Lehr1PrO\\_SH\\_2003\\_rahmen](http://sh.juris.de/sh/gesamt/Lehr1PrO_SH_2003.htm#Lehr1PrO_SH_2003_rahmen)

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten  
Staatsprüfungen der Lehrkräfte ( Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II - OVP - )  
vom 22.04.2004 ( GVBl. 2004,5, S. 116 ff. ), geändert durch Gesetz vom 15.06.2004  
( GVBl. 2004,7, S. 153 ff. )  
[http://sh.juris.de/sh/gesamt/LehrVorbD2StPrO\\_SH\\_2004.htm#LehrVorbD2StPrO\\_SH\\_2004\\_rahmen](http://sh.juris.de/sh/gesamt/LehrVorbD2StPrO_SH_2004.htm#LehrVorbD2StPrO_SH_2004_rahmen)

Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der  
Lehrerinnen und Lehrer – Einstellungstermine 1. August 2004 bis 1. August 2008  
( Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK ) vom 16.06.2004  
( GVBl. 2004,7, S. 205 ff. )  
[http://sh.juris.de/sh/gesamt/LKKapVO\\_SH\\_2004.htm#LKKapVO\\_SH\\_2004\\_rahmen](http://sh.juris.de/sh/gesamt/LKKapVO_SH_2004.htm#LKKapVO_SH_2004_rahmen)

**Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer vom 11.09.2000 ( NBl.MBWFK. Schl.-H. 2000,14, S. 908 ff. ) .

<http://www.bwl.uni-kiel.de/pruefamt/stordnungen/pdf/po-hdl.shtml>

## Thüringen

### **Abschnitt 1: Gesetzliche und laufbahnrechtliche Grundlagen**

Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes vom 30.04.2003  
( GVBl. 2003,7, S. 238 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2007  
( GVBl. 2007,3, S. 32 )  
<http://www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/gesetze/schulgesetz/content.html>

### **Abschnitt 2: Erste Staatsprüfungen für Lehrämter**

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 06.05.1994 ( GVBl. 1994,21, S. 645 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.1998 ( GVBl. 1998,3, S. 29 ff. )  
[http://www.uni-jena.de/data/unijena/einrichtungen/zfd/lehr\\_ausb/thuervo\\_staatspruefg\\_la\\_gs.pdf](http://www.uni-jena.de/data/unijena/einrichtungen/zfd/lehr_ausb/thuervo_staatspruefg_la_gs.pdf)

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 06.05.1994 ( GVBl. 1994,21, S. 664 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2000 ( GVBl. 2000,2, S. 66 ff. )  
[http://www.uni-jena.de/data/unijena/einrichtungen/zfd/lehr\\_ausb/thuervo\\_staatspruefg\\_la\\_reg.pdf](http://www.uni-jena.de/data/unijena/einrichtungen/zfd/lehr_ausb/thuervo_staatspruefg_la_reg.pdf)

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 06.05.1994 ( GVBl. 1994,21, S. 729 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2005 ( GVBl. 2005,13, S. 305 ff. )  
<http://www.uni-jena.de/data/unijena/einrichtungen/dez1/lpa/Lesefassung+4Aenderung.pdf>

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 06.05.1994 ( GVBl. 1994,21, S. 693 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 ( GVBl. 2004,7, S. 340 ff. )  
[http://th.juris.de/th/gesamt/FoeSchulLehr1StPrV\\_TH.htm#FoeSchulLehr1StPrV\\_TH\\_P23](http://th.juris.de/th/gesamt/FoeSchulLehr1StPrV_TH.htm#FoeSchulLehr1StPrV_TH_P23)

Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 06.05.1994 ( GVBl. 1994,21, S. 704 ff. ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2003 ( GVBl. 2003,2, S. 77 )  
<http://www.uni-erfurt.de/lpa>

### **Abschnitt 3: Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter**

Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 03.09.2002 ( GVBl. 2002,11, S. 328 ff. ), geändert durch Verordnung vom 16.10.2006 ( GVBl. 2006,16, S. 545 f. )

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrausbildung/thuer\\_azstpl\\_vo.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrausbildung/thuer_azstpl_vo.pdf)

Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter ( ThürLZuG ) vom 02.11.1993 ( GVBl. 1993,31, S. 644 ff. )

[http://th.juris.de/th/gesamt/LehrAnwZulG\\_TH.htm#LehrAnwZulG\\_TH\\_P2](http://th.juris.de/th/gesamt/LehrAnwZulG_TH.htm#LehrAnwZulG_TH_P2)

### **Abschnitt 4: Sonstige Regelungen**

Berufsbegleitende pädagogische Zusatzqualifizierung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht vom 19.02.2007 ( ABl.TKM 17.2007,4, S. 130 ff. )

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrer/verwaltungsvorschrift\\_fachpraxislehrer\\_feb2007.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrer/verwaltungsvorschrift_fachpraxislehrer_feb2007.pdf)

Nachqualifizierung von an staatlichen berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften vom 03.04.2002 (GABl. 12.2002,4, S. 186 f.), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.07.2004 (Abl. TKM 14.2004,8, S. 259 ff.)

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrer/vv\\_bbs.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/lehrer/vv_bbs.pdf)